

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der HUMBEL ZAHNRÄDER AG für Engineering-Leistungen

(Ausgabe 2025)

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und HUMBEL ZAHNRÄDER AG, Bereich ENGINEERING (nachfolgend als HUMBEL ENGINEERING bezeichnet). Sie sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, soweit sie von HUMBEL ENGINEERING ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

#### 1.2 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

#### 1.3 Ungültige Bestimmung

Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

### 2. Leistungen von HUMBEL ENGINEERING

#### 2.1 Leistungsumfang

Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus anderen ausdrücklich als verbindlich erklärten Leistungsbeschreibungen von HUMBEL ENGINEERING. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen von bestimmten Parametern bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. HUMBEL ENGINEERING verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnen Erkenntnisse, das Vorgehen in der nächstfolgenden Periode und sofern vereinbart über die jeweils aufgelaufenen Kosten Bericht zu erstatten.

#### 2.2 Änderung des Leistungsumfangs

Leistungen, welche vom vereinbarten Leistungsumfang abweichen und seitens HUMBEL ENGINEERING Mehrkosten verursachen, sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Sie gelten auch ohne schriftliche Vereinbarung, wenn sie nach mündlicher Vereinbarung von HUMBEL ENGINEERING dem Kunden schriftlich zugestellt wurden und der Kunde nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung die Änderung des Leistungsumfangs schriftlich ablehnt.

#### 2.3 Ausführungsfrist, Liefertermin

Ohne eine ausdrückliche Vereinbarung ist die Ausführungsfrist oder der Liefertermin nicht verbindlich. Hält HUMBEL ENGINEERING eine verbindliche Ausführungsfrist/Liefertermin aus Gründen nicht ein, die HUMBEL ENGINEERING schuldhaft zu vertreten hat, kann der Kunde, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5% pro vollendete Woche bis maximal 5% verlangen. Als Grundlage zur Berechnung der Verzugsentschädigung dient der Preis der Leistungen, welche verspätet dem Kunden abgeliefert werden. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung setzt der Kunde HUMBEL ENGINEERING schriftlich eine angemessene Nachfrist. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die HUMBEL ENGINEERING schuldhaft zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Kunde die Annahme des verspäteten Teils der Leistungen verweigern, in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Leistungen zurückfordern.

Eine verbindliche Ausführungsfrist/Liefertermin ist eingehalten, wenn zwar Teile der Leistungen fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Gebrauch der Leistungen aber möglich ist oder kaum beeinträchtigt wird.

Eine verbindliche Ausführungsfrist/Liefertermin verlängert bzw. verschiebt sich angemessen, wenn HUMBEL ENGINEERING die für die Erbringung der Leistungen benötigten Informationen nicht rechtzeitig zugehen, wenn sie der Kunde nachträglich ändert oder wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt (z.B. Zahlungspflicht). Das gleiche gilt im Falle von Hindernissen, welche von HUMBEL ENGINEERING trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden können, ungeachtet ob sie bei HUMBEL ENGINEERING, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen, wie z.B.

Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, (Bürger-)Krieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Reisehinweisen von Behörden, Embargos, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.

## 2.4 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt der Sitz von HUMBEL ENGINEERING als Erfüllungsort.

## 3. Leistungen des Kunden

### 3.1 Preise

Die Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese wird von HUMBEL ENGINEERING zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

### 3.2 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde gibt HUMBEL ENGINEERING ohne besondere Aufforderung Kenntnis von allen Unterlagen und Umständen, die für das Verständnis des Projekts und die Erbringung der Leistungen von Bedeutung sein können. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die für die Erbringung der Leistungen benötigten Informationen in der von HUMBEL ENGINEERING gewünschten Form zu liefern und ohne Verrechnung jede notwendige Unterstützung zu gewähren. Sofern notwendig oder sinnvoll, sorgt der Kunde für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort.

### 3.3 Verantwortung des Kunden und Exportkontrolle

Der Kunde verpflichtet sich zur gesetzes- und vertragsgemässen Nutzung der Leistungen von HUMBEL ENGINEERING und der daraus hervorgehenden Ergebnisse. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass sämtliche von HUMBEL ENGINEERING erbrachten Leistungen und deren Ergebnisse ausschliesslich für den im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in anderer zwischen den Vertragsparteien ausgetauschter Korrespondenz umschriebenen Zweck und Gebrauch eingesetzt werden. Im Fall von Abweichungen vom vereinbarten Zweck und Gebrauch hält der Kunde HUMBEL ENGINEERING vollumfänglich für jeden HUMBEL ENGINEERING entstandenen Schaden (inklusive Kosten für Rechtsstreitigkeiten und Anwaltskosten) schadlos.

Der Kunde anerkennt, dass die Leistungen oder deren Ergebnisse den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle, Handelssanktionen und Embargos unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

### 3.4 Spezifizierung der anwendbaren Vorschriften

Sind von HUMBEL ENGINEERING bei der Leistungserbringung gesetzliche oder andere Normen einzuhalten, ist dies vom Kunden der HUMBEL ENGINEERING vor Erstellung des Angebots schriftlich mitzuteilen.

### 3.5 Abnahme durch den Kunden

Der Kunde hat die gelieferten Leistungen (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) zu prüfen und HUMBEL ENGINEERING allfällige Einwendungen und Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Kunden steht als Gewährleistungsfrist eine Testperiode von 30 Tagen zu. Die Testperiode beginnt am Tag, an dem ein Abschnitt eines Projekts (milestone) erreicht worden ist, und für den letzten Abschnitt des Projekts mit dem Abschluss des gesamten Projekts.

Die Leistungen von HUMBEL ENGINEERING gelten als vom Kunden abgenommen und genehmigt, falls er sie nicht innerhalb der Testperiode unter detaillierter Angabe der Mängel schriftlich beanstandet. Akzeptiert HUMBEL ENGINEERING die Beanstandung und leistet Nachbesserung, beginnt die Testperiode von Neuem mit dem Tag, an dem HUMBEL ENGINEERING die nachgebesserten Leistungen dem Kunden übergibt. Weitere Ansprüche des Kunden werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Die explizite Freigabe durch den Kunden oder der Einsatz von mindestens drei Testteilen gilt als definitive Abnahme, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedarf.

## 4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

HUMBEL ENGINEERING stellt seine Leistungen dem Kunden monatlich in Rechnung. Die Rechnung ist innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Ohne gegenteilige Mitteilung des Kunden gilt die Rechnung nach Ablauf des Verfalldatums als anerkannt. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, gerät er ohne Mahnung nach Ablauf

der Zahlungsfrist in Verzug. HUMBEL ENGINEERING hat Anspruch auf Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. des Rechnungsbetrages. Zudem kann HUMBEL ENGINEERING dem Kunden eine Nachfrist zur Zahlung setzen. Falls auch diese Nachfrist fruchtlos abläuft, ist HUMBEL ENGINEERING nach eigener Wahl berechtigt, entweder vom restlichen Teil des Vertrags zurückzutreten oder am Vertrag festzuhalten und die restlichen Leistungen erst nach Bezahlung der offenen Beträge und gegen Vorauszahlung zu erbringen. In jedem Fall kann HUMBEL ENGINEERING Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 5. Gewährleistung

HUMBEL ENGINEERING verpflichtet sich, rechtzeitig angezeigte Mängel auf eigene Kosten nachzubessern. Jegliche weiteren Ansprüche des Kunden (insbesondere auf Schadenersatz) werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Mängel gelten dann als rechtzeitig angezeigt, wenn sie vom Kunden innert 12 Monaten seit Ablieferung der Leistungen schriftlich gerügt und detailliert beschrieben werden. Im Falle von Software müssen die Mängel reproduzierbar sein. Der Kunde unterstützt HUMBEL ENGINEERING bei der Mängelbeseitigung. Er stellt insbesondere Arbeitsplätze, Rechner, Räume, Telekommunikationsmöglichkeiten sowie sämtliche Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung, die HUMBEL ENGINEERING die Mängelbeurteilung und Mängelbeseitigung ermöglichen oder erleichtern.

## 6. Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend genannt und geregelt. Alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche für darüber hinausgehende Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit HUMBEL ENGINEERING und dessen Erfüllung entstehen, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn, Verletzung von Schutzrechten Dritter sowie für andere mittelbare und unmittelbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist. Das Gleiche gilt für nicht ausdrücklich erwähnte Rechtsbehelfe, wie z.B. Minderung, Aufhebung des Vertrags, Rücktritt vom Vertrag. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.

Falls der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von HUMBEL ENGINEERING Änderungen an den Leistungen (wie z.B. Reparaturen, Änderungen) vorgenommen hat, besteht kein Anspruch mehr auf Gewährleistung und jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

Falls die Leistungen Entwicklungen enthalten, welche über den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand der Technik hinausgehen, nicht anerkannte Regeln der Technik oder eine seitens des Kunden eingebrachte Technik (inkl. Methode, Verfahren usw.) verlangt werden, ist jegliche Haftung seitens HUMBEL ENGINEERING ausgeschlossen. In diesem Fall sowie im Fall der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs durch einen Dritten gestützt auf die Produkthaftpflicht oder wegen Verletzung von Schutzrechten verpflichtet sich der Kunde, HUMBEL ENGINEERING schadlos (inklusive Kosten für Rechtsstreitigkeiten und Anwaltskosten) zu halten, falls Dritte bei HUMBEL ENGINEERING einen Schaden geltend machen.

## 7. Besondere Bestimmungen

### 7.1 Eigentumsvorbehalt

HUMBEL ENGINEERING bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin von im Rahmen der Leistungen hergestellten Gegenständen und Inhaberin aller Rechte an immateriellen Leistungen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, HUMBEL ENGINEERING bei allen Massnahmen zum Schutz ihres Eigentums zu unterstützen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, bei der Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern und dergleichen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zugunsten von HUMBEL ENGINEERING gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von HUMBEL ENGINEERING weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### 7.2 Nutzungsrecht an den Leistungen, Immaterialgüterrechten und Know-how

Mit vollständiger Bezahlung der Leistungen erwirbt der Kunde das nicht ausschliessliche, unbefristete, nicht übertragbare und geographisch uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Leistungen. HUMBEL ENGINEERING hat entschädigungslos das Recht, die Leistungen unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht in beliebiger Weise zu ändern, davon Kopien herzustellen, es weiter zu verwenden usw. HUMBEL ENGINEERING hat insbesondere auch das Recht, das erworbene Know-how, die Ideen, Konzepte, Verfahren usw., welche HUMBEL ENGINEERING bei der Erbringung der Leistungen allein oder zusammen mit dem

Kunden erworben hat, entschädigungslos bei der Ausführung von Arbeiten für andere Kunden zu verwenden, sofern diese nicht auf einem Geschäftsgeheimnis des Kunden beruhen.

### 7.3 Recht zur Anmeldung von Schutzrechten

Werden bei der Erbringung der Leistungen schutzrechtsfähige Erfindungen usw. gemacht, so hat ausschliesslich HUMBEL ENGINEERING das Recht zur Anmeldung als Patent, Gebrauchsmuster, Marke, Design usw.

### 7.4 Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten

Der Kunde und HUMBEL ENGINEERING halten die ihnen vor und während der Vertragsdauer zugekommenen Information, welche ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind oder von denen zu erwarten ist, dass diese nach dem Willen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln sind, geheim. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus. Unterlagen oder Kopien davon, unabhängig von der Form, welche geheim zuhaltende Informationen beinhalten, sind dieser nach Vertragsbeendigung zurückzugeben. Von der Rückgabe ausgeschlossen sind Kopien, welche üblicherweise durch das Computersystem zu Sicherungszwecken erstellt werden.

Eine gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung geht dieser Bestimmung vor.

### 7.5 Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot

Während der Vertragsdauer und 12 Monate über das Vertragsende hinaus werben der Kunde und HUMBEL ENGINEERING gegenseitig keine an der Erbringung der Leistungen beteiligten Personen der jeweils anderen Partei ab, stellen keine Arbeitnehmenden der anderen Partei an und beschäftigen keine Arbeitnehmenden der anderen Partei weder direkt oder indirekt.

Für den Fall der Missachtung dieser Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 20'000 pro Verstoss. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Erfüllung der verletzten Pflicht und schliesst die Geltendmachung des Ersatzes von weiterem Schaden nicht aus.

### 7.6 Weisungsbefugnis

Beim Einsatz von Arbeitnehmenden beim Kunden zur Erbringung der Leistung verbleibt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis jederzeit vollständig bei HUMBEL ENGINEERING.

### 7.7 Zugesicherte Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene Eigenschaften, die von HUMBEL ENGINEERING ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die zugesicherte Eigenschaft gilt als gegeben, wenn ihr Fehlen bei der Abnahme gemäss Ziff. 3 nicht gerügt wurde.

## 8. Datenschutz

8.1 HUMBEL ENGINEERING bearbeitet die Daten des Kunden gemäss der Datenschutzerklärung der Humbel Zahnräder AG.

8.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Kunde der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist, der die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Rechtmässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleistet. HUMBEL ENGINEERING verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden und bietet einzig Gewähr für diejenigen Verpflichtungen gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen, die ausdrücklich an die Verarbeiter gerichtet sind, und handelt nach den Anweisungen des Kunden.

8.3 Die vom Kunden bzw. von HUMBEL ENGINEERING zum Zwecke der Bestellung von Lieferungen und Leistungen angegebenen persönlichen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden von HUMBEL ENGINEERING bzw. vom Kunden zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferungs- oder Zahlungsvergang beteiligt sind. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeitenden der Vertragsparteien werden über den vertraulichen Charakter der personenbezogenen Daten informiert und erhalten angemessene Anweisungen über ihre Pflichten.

8.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er seine Zustimmung zu Änderungen dieser Datenschutzklausel und/ oder zu zusätzlichen Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen und deren Anwendung auf die durch HUMBEL ENGINEERING von Zeit zu Zeit erbrachten Lieferungen und Leistungen nicht verweigert oder hinauszögert. Dies bezieht sich insbesondere auf solche Änderungen, die nach vernünftiger Einschätzung von HUMBEL ENGINEERING erforderlich sind, um die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften und/oder Richtlinien einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzuhalten.

8.5 Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass HUMBEL ENGINEERING Daten des Kunden für Werbe- und Informationszwecke über von HUMBEL ENGINEERING angebotene Produkte und Dienstleistungen verwendet, insbesondere im Zusammenhang mit Werbe-E-Mails, E-Mail-News etc. Anderslautende Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen dieser Bestimmung vor. Ausserdem kann der Kunde die Verwendung seiner Daten für Werbe- und Informationszwecke jederzeit untersagen.

## 9. Dauer und Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen mit einer Frist von 60 Tagen jeweils auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen und verursachten Kosten, inklusive Kosten für freigehaltene Kapazitäten, der HUMBEL ENGINEERING zu bezahlen. Das Gleiche gilt im Falle der Vertragsbeendigung durch HUMBEL ENGINEERING. Die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung, Abwerbverbot (inkl. Konventionalstrafe) und Berechtigung an Arbeitsresultaten, Immaterialgüterrechten und Know-how, bleiben jedoch auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft.

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1 Abtretung und Übertragung

Der Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte (inkl. verbundene Unternehmen) abgetreten oder übertragen werden, wobei eine solche Zustimmung nicht grundlos verweigert werden darf.

### 10.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) dem materiellen Schweizer Recht.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Kunden und HUMBEL ENGINEERING ist Weinfelden.**